

Vertragskonditionen Connect (VKC)

1. Beginn, Dauer und Beendigung des Vertrages

- 1.1. Der Dienstleistungsvertrag mit dem Kunden kommt mit der Unterzeichnung durch den Kunden und die Annahme durch Klixa zustande.
- 1.2. Der Dienstleistungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 1.3. Das Abonnement Klixa-Connect steht ausschliesslich Dienstleistungsbezüglern mit Sitz in der Schweiz zur Verfügung.
- 1.4. Jede Partei kann den Dienstleistungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf jedes Monatsende auflösen, sofern keine anderen Fristen vereinbart wurden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 1.5. Klixa behält sich vor, bei Zahlungsverzug das Konto sofort zu sperren und ggf. den ausstehenden Betrag auf dem Rechtsweg einzufordern.
- 1.6. Falls eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart ist und der Kunde den Vertrag vor Ablauf kündigt oder den Anschluss nicht verwendet, kann Klixa eine Strafgebühr erheben. Die Strafgebühr errechnet sich wie folgt: 80 Prozent des Durchschnitts der letzten 3 Monatsrechnungen multipliziert mit der Restlaufzeit in Monaten.
- 1.7. Klixa behält sich das Recht vor, bei rechts- und/oder sittenwidrigem Verhalten des Kunden, die Dienstleistung umgehend zu unterbrechen. Bei Fremdnutzung der abonnierten Klixa-Rufnummern über einen Drittanbieter kann Klixa den Dienstleistungsvertrag jederzeit kündigen.
- 1.8. Unbenutzte Klixa-Konten werden nach 90 Tagen gelöscht und die Rufnummern werden wieder freigegeben. Massgebend für die Berechnung der Frist ist der letzte getätigte Anruf über die Klixa Rufnummer. Allfällige Restguthaben von gelöschten Konten können nicht zurückerstattet oder übertragen werden.

2. Leistungen und Pflichten von Klixa

- 2.1. Klixa erbringt Telefoniedienstleistungen im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen gemäss dem aktuellen Stand der Technik. Klixa kann keine Haftung für Folgeschäden von unvorhergesehenen Ereignissen wie Unterbrechung der Telekommunikationsverbindung, höherer Gewalt, behördlicher Massnahmen, Dienstleistungsänderungen von Zulieferern, etc. übernehmen.
- 2.2. Die Dienstleistungen stehen dem Teilnehmer grundsätzlich während 24 Stunden und 7 Tagen pro Woche zur Benutzung offen. Anders lautende Vereinbarungen und Störungen technischer Art, welche zur Beeinträchtigung der Dienstleistungen führen, vorbehalten.
- 2.3. Die dem Teilnehmer für die Nutzung der Dienstleistungen zur Verfügung gestellten Rufnummern verbleiben im Eigentum von Klixa und der Kunde erhält hieran weder Verfügungs- noch Eigentumsrechte. Eine Wegportierung der Klixa-Rufnummer(n) zu einem anderen Carrier kann frühestens 6 Monate nach Nummernzuteilung und Begleichung aller offenen Forderungen erfolgen. Möchte der Kunde die Klixa-Rufnummer(n) vor dieser Frist wegportieren, so wird dem Kunden CHF 50.- für eine Einzelnummer, CHF 100.- für einen Block à 2-10 Rufnummern sowie CHF 500.- für Blöcke à 11-100 Rufnummern in Rechnung gestellt.
- 2.4. Die aktuellen Tarife für Sprachdienste können jederzeit auf der Webseite von Klixa-Connect www.klixa-connect.ch abgerufen werden. Tarifierungsänderungen für Gebühren bedürfen keiner ausdrücklichen Ankündigung oder schriftlicher oder elektronischer Mitteilung. Sie sind ab dem Zeitpunkt der Publikation anwendbar.



- 2.5. Der Kunde erhält am Anfang des Monats eine detaillierte Rechnung der Gesprächskosten des Vormonates zugestellt.
 - 2.6. Die Installation von Software und Hardware liegt in der Verantwortung des Kunden. Für Fragen rund um die Installation, steht Ihnen das Team der Klixa AG, sowie deren Partner, jederzeit beratend und ausführend zur Verfügung. Diese Dienstleistung ist kostenpflichtig.
 - 2.7. Für den Schutz von VoIP-Telefonen, -Gateway, -Telefonanlagen und/oder dem Netzwerk gegen Missbrauch ist der Kunde verantwortlich. Klixa übernimmt bei Missbrauch oder Hackerangriffen auf Geräte des Kunden keine Haftung.
 - 2.8. Klixa verpflichtet sich, die Kundendaten nicht an Dritte zu veräußern. Alle persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und intern und/oder mit verbundenen Unternehmen verarbeitet.
 - 2.9. Der Kunde kann den Zugang zu Mehrwertdiensten (z.B. 0900er Nummern) jederzeit auf seinen Klixa-Rufnummern sperren lassen. Die Sperrung kann der Kunde via Klixa-Connect-Support anpassen lassen. Standardmässig ist der Zugang zu Mehrwertdiensten frei verfügbar.
 - 2.10. Klixa kann mit verschiedenen Partnern Kooperationen eingehen und zu Marketingzwecken Gutscheine erstellen und verteilen. Diese Gutscheine können an ein Produkt oder an eine Dienstleistung gebunden sein und sind entsprechend nur mit dieser Gültig. Pro Kunde, Aktion und Kalenderjahr kann nur ein Gutschein eingelöst werden. Im Falle des Verdachts auf einen Missbrauch kann das Konto gesperrt, die via Gutschein erhaltenen Guthaben abgebucht und die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden. Rechtliche Schritte bleiben ausdrücklich vorbehalten.
 - 2.11. Portierungen werden zu den aktuell gültigen und auf www.klixa-connect.ch publizierten Tarifen durchgeführt und abgerechnet. Sie können bis drei Arbeitstage vor Umschaltung abgebrochen werden. Spätere Abbrüche sind generell nicht oder nach Abklärung nur unter Kostenfolge möglich.
3. Pflichten des Kunden
- 3.1. Der Kunde ist verpflichtet, seine genaue Adresse anzugeben und allfällige Änderungen innert 2 Wochen an Klixa mitzuteilen.
 - 3.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Dienstleistungen von Klixa im Rahmen der schweizerischen Gesetze und der anerkannten Internet-Standards zu nutzen.
 - 3.3. Der Kunde verpflichtet sich, keine unerlaubten Inhalte, insbesondere Werbung (SPIT) oder sonstige Leistungen unter Verstoss gegen gesetzliche Vorschriften zu versenden oder anzubieten, den Versand oder Angebot zu veranlassen, mitzuwirken oder in sonstiger Weise zu fördern.
 - 3.4. Verstösst der Kunde gegen die in dieser Vereinbarung erwähnten Regelungen, kann Klixa das Benutzerkonto jederzeit und ohne Benachrichtigung löschen.
 - 3.5. Sofern erwünscht, müssen Rufnummern vor Ablauf der Kündigungsfrist wegportiert werden. Nach Ablauf der Kündigungsfrist / der Kündigung wird für eine Portierung eine administrative Gebühr von CHF 200.- erhoben. Die Portierung ist bis spätestens 20 Arbeitstage nach der Kündigung möglich.